

Wahrung der Prozeßvorschriften (Reichs-Civ.-Proz.-Ordn. § 860 ff.) gefällte Schiedsspruch (arbitrium) hat unter den Parteien die Wirkung eines richterlichen, rechtskräftigen Urtheils (c. 9 X, 1, 41; c. 11 X, 1, 43). Die Rechtshandlungen (acta) und Urtheile eines unfähigen oder incompetenten (z. B. eines nicht öffentlich excommunicirten) Richters sind nur in dem Falle gültig, wenn er durch allgemeinen Irrthum (cum titulo colorato) für den zuständigen Richter gehalten wird (Bouix, De judic. ecclies. I, 131 sqq.).

IV. Die ordentliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio ordinaria, nämlich die der Amtsgewalt entfliehende Gerichtsbarkeit) steht als unmittelbare, volle, oberste in der gesammten Kirche in allen kirchlichen Sachen dem Papste zu. Die Jurisdiction des Papstes ist eine unmittelbar von Gott, nicht von der Kirche übertragene Amtsgewalt (Conc. Vatic. Sess. IV, c. 3). Die päpstliche Jurisdictionsgewalt erstreckt sich nicht nur über die Sachen, welche den Glauben und die Sitte, sondern auch über diejenigen, welche die Disciplin und die Regierung der Kirche des Erdbereichs betreffen. Der Papst ist nach diesem Dogma der oberste Gesetzgeber und Interpret des kirchlichen Rechts, von welchem in der Regel nur er dispensiren kann (c. 4 X, 6, 8). An den Papst als den obersten kirchlichen Richter kann in allen kirchlichen Streit-sachen appellirt werden (Breve Pii VI. Super soliditate, 28. Nov. 1786), und es ist niemandem erlaubt, von den Entscheidungen des Papstes als der höchsten kirchlichen Auctorität an ein demenichisches Concil (als über dem Papst stehend) zu appelliren (Bulla Pii IX. Apostolicas Sedis, 12. Oct. 1869). Im Eingang zum berührten dritten Kapitel der erwähnten dogmatischen Constitution des vaticanischen Concils wird aber betont, daß „diese unmittelbare, bischöfliche Jurisdictionsgewalt des obersten Hohenpriesters, des Hauptes der gesammten Kirche, der ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdictionsgewalt keinen Eintrag thun solle, gemäß welcher die Bischöfe, welche vom heiligen Geist gesetzt an Stelle der Apostel nachgefolgt sind, als wirkliche Hirten die ihnen zugewiesenen Heerden, jeder seine eigene, weiden und leiten“. Die ordentliche unmittelbare (erstinstanzliche) bischöfliche Jurisdiction ist also durch die vom vaticanischen Concil definirte päpstliche Gerichtsbarkeit nicht (weiter) beschränkt oder beeinträchtigt worden. Die Bischöfe sind überdies (wie vor diesem Concil) auch fortan, wenn sie als Körperschaft unter ihrem Oberhaupt, dem Papste, richten, nicht bloß Rätthe des Papstes, sondern wahre Richter der Kirche, und sie üben ihre bischöfliche Jurisdiction kraft ihres Amtes, nicht als vicarii des Papstes aus. So ist die bischöfliche Jurisdiction eine ordentliche (ordinaria), innerhalb ihres Gebietes selbständige, aber nicht die oberste, sondern eine durch den Papst beschränkte kirchliche Gewalt (Bon. XIV., De Syn. dioec. 1, 4, 2; Soglia, Instit. jur.

publ. § 55). Die bischöfliche Jurisdiction ist der Ausdehnung der Gewalt nach dem päpstlichen Primat untergeordnet. Der Papst kann die Diöcesen und damit die bischöfliche Jurisdiction abgrenzen, er kann sich die Entscheidung über Rechtsverhältnisse von principieller, allgemein wichtiger Bedeutung (sogar in erster Instanz) reserviren (Conc. Trid. Sess. XIV, c. 7 De poen. sac.; Glossa in c. 4 X, 1, 30, verbo: Reservata); es steht ihm also die Entscheidung über die causas majores zu (i. d. Art.; Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 20 De reform.) und es ist jedem Gläubigen gestattet, direct die Entscheidung des heiligen Stuhles anzurufen (Bouix, De Papa I. 3, p. 325 sq.). Der Papst ist der Richter über die Vergehen der Bischöfe (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 5 De ref.). Die letzteren sind nicht berechtigt, durch ihre Verordnungen, Urtheile oder ihre sonstigen Rechtsacte das allgemeine Kirchenrecht und die bestehende kirchliche Disciplin abzuändern (Vering im Archiv für Kirchenrecht I, 555 ff.).

Den Bischöfen steht nach göttlichem Recht die unmittelbare, ordentliche Jurisdiction über die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Diöcesen in erster Instanz zu (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 20 De ref.; c. 1. 16 X, 1, 31). So unterstehen insbesondere die Diöcesansynoden, die Aufnahme in den Clerus, die Befekung, Errichtung und Veränderung der Kirchenämter, die Leitung der Ausbildung, ebenso die Vergehen der Geistlichen, die Verletzung der kirchlichen Amts- und Standespflichten in erster Instanz der bischöflichen Jurisdiction (Hinschius, Kirchenrecht II, § 41; L. 29, § 4, Cod. 1, 4; Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 8; Sess. XXIV, c. 6 De ref.), ebenso die außerhalb des Klosters begangenen, oder die notorischen, vom Klosterobern nicht bestraften Vergehen der Regularen (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 14 De regul.). Den Erzbischöfen (Metropolitcn) steht die ordentliche kirchliche Jurisdiction in zweiter Instanz zu (c. 2, C. XXI, q. 5), und sie sind berechtigt, die Negligenz der Bischöfe betreffs der Residenzpflicht und der Errichtung der Seminare nach fruchtloser Monition dem Papste anzuzeigen (Conc. Trid. Sess. VI, c. 1; Sess. XXIII, c. 18 De ref.). Außer der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, welche dem Kirchenrecht gemäß auszuüben ist (Bened. XIV. l. c. 9, 1, 6), haben dieselben als päpstlich delegirte Richter noch eine außerordentliche, durch Kirchengesetz, Wohnheft oder Privileg erworbene Gerichtsbarkeit (iudicium Apostolicas Sedis delegati, c. 9 X, 5, 7; Clem. c. un. 1, 5). Die Reformatiönsdecrete des Concils von Trident enthalten eine Reihe kirchengesetzlicher Bestimmungen, wodurch die Bischöfe allgemein als solche päpstliche delegirte Richter bestellt werden (Sess. VI, c. 2; VII, c. 6; XXIV, c. 4; XXV, c. 10 De ref.), so über die Richtausführung obreptiv erschlossener, päpstlich freisprechender Urtheile oder Privilegien (Sess. XIII, c. 5; Benedict. XIV., De syn.